

ken-Land, Saarlautern, St. Ingbert und St. Wendel; verwaltet wurden sie von den Leitern der Landkreise (Bezirke)<sup>41</sup>.

Im Gegensatz zur Pfalz bestanden im Saarland keine Ortsfürsorgeverbände.

Sofern sich bei den Behörden und Ämtern größere Veränderungen bis 1945 ergaben, sind diese in den folgenden Kapiteln an den entsprechenden Stellen jeweils angesprochen; auch die personellen Besetzungen sind dabei berücksichtigt<sup>42</sup>. Die Schulämter sind im IX. Kapitel 2.3.1. abgehandelt.

An den Aufgaben und Zuständigkeiten der Ämter in Bürckels Machtbereich läßt sich einerseits der eigenständige Verwaltungsaufbau von Bürckels Behörde mit den angeschlossenen Ämtern (trotz der Reichsunmittelbarkeit) ablesen, andererseits deutet sich aber bereits die Ausweitung der Einflußsphäre des Reichskommissars an, wie etwa bei der Zuständigkeit des Treuhänders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Saarpfalz; die berufsständische Organisation der Landesbauernschaft und der Arbeitsfront erstreckte sich ebenfalls auf das Gebiet von Saar und Pfalz. Und wie sehr Bürckel an einer Ausweitung seines Machtbereichs gelegen war, zeigt das "Amtshandbuch für den Gau Saarpfalz 1937/1938" von H. Englram und F. Kranz, das zu diesem Zeitpunkt bereits die zusammengeschlossenen Parteigäue Pfalz und Saar als eine verwaltungsmäßige Einheit vorwegnahm, so als sei eine gemeinsame Behörde bereits im Entstehen begriffen<sup>43</sup>.

---

<sup>41</sup> Vgl. die Verordnung zur Überleitung des Fürsorgerechts im Saarland v. 23.3.1935, § 5, Abs. 2.

<sup>42</sup> Weitere Angaben zu: Kreisleitung der NSDAP, Amtsgerichte, Arbeitsamt, Finanzämter, Kreisbauernschaft, Wehrbezirkskommando u.a., in: Gemeindeverzeichnis für die Westmark. Nach dem Gebietsstand v. 1.4.1941, Hrsgg. vom Statistischen Amt Saarbrücken 1941, S. 23-65. Zu den Änderungen des Gebietsstandes u. der Namen von Kreisen sowie des Gebietsstandes von Bürgermeisterämtern u. Gemeinden sowie der verwaltungspolitischen Zugehörigkeit von Gemeinden seit 1.3.1935 (in Lothr. seit 1.8.1940) s. ebd. S. 68-90.

<sup>43</sup> Vgl. V. Rödel, Partei und staatliche Verwaltung, S. 55.